Amtliche Abkürzung:	URV	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	26.02.2007		
Gültig ab:	01.01.2007		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**Fundstelle:**	BGBl I 2007, 217
		FNA:	FNA 4101-13

Verordnung über das Unternehmensregister Unternehmensregisterverordnung

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.6.2023 I Nr. 154

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2007 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 18 S 2	Inkraftsetzung	URV außer § 16	1.1.2007		
§ 18 S 1	Inkraftsetzung	URV § 16	6.3.2007		

Eingangsformel

Auf Grund des § 9a Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden ist, und des § 9 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der zuletzt durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Allgemeines

(1) [1]Im Unternehmensregister werden die nach § 8b Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zur Einstellung übermittelten Daten, mit Ausnahme der der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen, im Internet unmittelbar zugänglich gemacht. [2]Die Daten werden wie folgt gespeichert:

1. strukturiert in Form der Extensible Markup Language (XML),
2. in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format oder
3. bei Datenübermittlungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in dem vorgeschriebenen Datenübermittlungsformat.

[3]Eine Speicherung in einem reinen Binärformat ist nur zulässig, soweit eine Umwandlung in Text nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist. [4]Das Unternehmensregister muss erkennen lassen, in welcher Sprache die Daten im Sinn des Satzes 1 im Unternehmensregister gespeichert sind.

(2) [1]Das Unternehmensregister vermittelt über die nach § 8b Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übermittelten Daten (Indexdaten) den Zugang zu den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister, den Registerbekanntmachungen, den zu den Registern eingereichten Dokumenten und den Zugang zu den Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Sinn des §

8b Abs. 2 Nr. 11 des Handelsgesetzbuchs. [2]Die Indexdaten dienen nur der Zugangsvermittlung und sind nicht zugänglich zu machen.

(3) [1]Das Unternehmensregister ist zumindest über die Adresse www.unternehmensregister.de erreichbar. [2]Zugangsstörungen, insbesondere aufgrund von Wartungs- oder Verbesserungsarbeiten, sind soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012, d. Art. 8 Abs. 7 Nr. 1 G v. 17.7.2015 I 1245 mWv 23.7.2015 u. d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 1 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 12.8.2020 I 1874 mWv 19.8.2020
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 54 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 2 Sicherheit

(1) Kommt es während einer Datenübermittlung zu Störungen oder Unterbrechungen, soll dies der übermittelnden Stelle angezeigt und im Falle einer Datenübermittlung an das Unternehmensregister eine erneute Übermittlung verlangt werden.

(2) [1]Fehlgeschlagene Anmeldungen sowie alle Abrufe dürfen dokumentiert werden, um missbräuchliche Zugriffe auf das Unternehmensregister erkennen und unterbinden zu können. [2]Abrufe dürfen ferner dokumentiert werden, sofern dies für die Zwecke der Abrechnung von Kosten erforderlich ist. [3]Die dabei erhobenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden und sind für eine Verwendung für andere Zwecke zu sperren. [4]Sie sind nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen, es sei denn, sie sind für die Zwecke der Kostenabrechnung noch erforderlich.

(3) Die das Unternehmensregister führende Stelle (registerführende Stelle) erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für das Unternehmensregister.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 3 Registrierung der Nutzer

(1) [1]Soweit nach § 11 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3, § 13 Absatz 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eine Registrierung beim Unternehmensregister erforderlich ist, erfolgt diese ausschließlich über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung. [2]Dabei sind folgende Mindestangaben zu machen:

1. Firma oder Name des Nutzers,
2. Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes,
3. elektronische Postadresse,
4. Rufnummer.

[3]Im Fall einer Registrierung, die nach § 13 Absatz 4 erforderlich ist, ist Satz 2 Nummer 4 nicht anzuwenden.

(2) Für die Registrierung zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 für in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 noch folgende Mindestangaben erforderlich:

1. Firma oder Name des Unternehmens,
2. Registergericht,
3. Registerart,
4. Registernummer.

(3) [1]Für eine Registrierung nach Absatz 2 hat eine elektronische Identifikation des Nutzers zu erfolgen. [2]Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 für Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. [3]Die Identitätsprüfung erfolgt anhand:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das
   a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und
   b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht, oder
3. einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

[4]Die registerführende Stelle hat im Rahmen der Registrierung zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder der Berechtigung eines Nutzers zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bestehen. [5]Ist dies der Fall, kann die registerführende Stelle von dem Nutzer oder dem für ihn handelnden Berechtigten die Übermittlung geeigneter Nachweise über seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit oder über die Berechtigung zur Datenübermittlung verlangen.

(4) [1]Der Nutzer bestimmt, sofern er Veröffentlichungen für sich selbst oder als Beauftragter für Dritte vornehmen möchte, bei seiner Registrierung eine Kennung und ein Passwort, durch die er sich als Nutzungsberechtigter des Unternehmensregisters authentifiziert. [2]Es können andere Authentifizierungsverfahren verwendet werden, soweit diese nach dem Stand der Technik einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten. [3]Nutzer als Kunden von Datenverarbeitern, die über eine Großkundenschnittstelle angebunden sind, können durch den entsprechenden Datenverarbeiter ohne Vergabe von Kennung und Passwort registriert werden, wenn die registerführende Stelle dies bei einer Anbindung vorsieht.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012 u. d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 3 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012
§ 3 Abs. 2 bis 4: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 3 Abs. 4: Früher Abs. 3 (doppelt) jetzt Abs. 4 gem. Art. 7 G v. 20.7.2022 I 1166 mWv 27.7.2022

§ 4 Art der Datenübermittlung

[1]Daten werden dem Unternehmensregister im Wege der Datenfernübertragung übermittelt. [2]Die Landesjustizverwaltungen können mit der registerführenden Stelle eine andere Art der Datenbereitstellung vereinbaren.

Fußnoten

§ 4 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 5 Datenübermittlung durch die Landesjustizverwaltungen

(1) Die Landesjustizverwaltungen übermitteln dem Unternehmensregister die Indexdaten (§ 1 Abs. 2) über eine nach dem Stand der Technik gesicherte, zwischen der registerführenden Stelle und den Landesjustizverwaltungen vereinbarte Verbindung.

(2) [1]Die Indexdaten sind in einem mit den Landesjustizverwaltungen vereinbarten strukturierten Format zu übermitteln. [2]Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die übermittelten Indexdaten ohne Aufbereitung oder Veränderung den Zugang zu den Originaldaten und eine Suche im Unternehmensregister ermöglichen.

(3) [1]Die Landesjustizverwaltungen übermitteln Änderungen der Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister (§ 6) unverzüglich. [2]Die Indexdaten zu Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister (§ 7) sowie die Indexdaten zu Insolvenzbekanntmachungen (§ 8) sind täglich zu aktualisieren. [3]Die Landesjustizverwaltungen können in Absprache mit der registerführenden Stelle eine häufigere Aktualisierung oder eine vollständige Neuübermittlung vornehmen, wenn dadurch der Betrieb des Unternehmensregisters nicht beeinträchtigt wird.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 5 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 6 Übermittlung von Indexdaten zu Eintragungen im Handels- , Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister

[1]Die Landesjustizverwaltungen übermitteln dem Unternehmensregister folgende Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister:

1. Registerart, Registergericht, Registernummer, die einheitliche europäische Kennung (EUID) sowie ein Ortskennzeichen, soweit vorhanden,
2. Firma oder Name des Unternehmens, bei Zweigniederlassungen die betreffenden Daten der Zweigniederlassung,
3. Rechtsform des Unternehmens,
4. Sitz und Anschrift des Unternehmens, bei Zweigniederlassungen die betreffenden Daten der Zweigniederlassung,
5. Kennzeichnung, ob es sich um eine Neueintragung, eine Veränderung oder eine Löschung handelt,
6. Verfügbarkeit der Dokumentenarten "Aktueller Ausdruck (AD)", "Chronologischer Ausdruck (CD)", "Historischer Ausdruck (HD)", "Unternehmensträgerdaten (UT)", "Dokumentenansicht (DK)" und „strukturierter Registerinhalt (SI)“ sowie gegebenenfalls weitere von der Landesjustizverwaltung bestimmten Dokumentarten zu dem jeweiligen Unternehmen,
7. Kennzeichnung eines Sitzwechsels und einer Rechtsnachfolge einschließlich der neuen Registerart, des Registergerichts, der Registernummer, der einheitlichen europäischen Kennung (EUID) sowie des neuen Ortskennzeichens, soweit vorhanden,

8. Kennzeichnung einer Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens sowie der Aufhebung eines Eröffnungsbeschlusses, soweit vorhanden, und

9. Kennzeichnung einer Auflösung, Fortsetzung oder Nichtigkeit des Unternehmens, soweit vorhanden.

[2]Wenn durch die Landesjustizverwaltungen für ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem (§ 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs) weitere Indexdaten, insbesondere die Gerichtskennung, bereitgestellt werden, sind dem Unternehmensregister auch diese zu übermitteln.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 6 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 54 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 6 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 6 Satz 1 Nr. 7 bis 9: Eingef. durch Art. 13 Nr. 6 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 7 Übermittlung von Indexdaten zu Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister

[1]Die Landesjustizverwaltungen übermitteln dem Unternehmensregister folgende Indexdaten zu Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister:

1. Registerart, Registergericht, Registernummer sowie ein Ortskennzeichen, soweit vorhanden,

2. Firma oder Name des Unternehmens,

3. Rechtsform des Unternehmens,

4. Sitz des Unternehmens,

5. Gegenstand der Registerbekanntmachung,

6. elektronische Verknüpfung zu der Registerbekanntmachung,

7. Tag der Registerbekanntmachung,

8. Tag der Eintragung oder Anordnung.

[2]§ 6 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Werden keine Indexdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9 übermittelt, so sind dem Unternehmensregister diese Informationen als Indexdaten zu Registerbekanntmachungen, als Bekanntmachungsdokument oder als Eintragungsmitteilung zu übermitteln.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 54 Nr. 4 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 7 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 54 Nr. 4 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 7 Satz 1 Nr. 5, 6 u. 7: IdF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 7 Satz 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 7 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 8 Übermittlung von Indexdaten zu Insolvenzbekanntmachungen

[1]Die Landesjustizverwaltungen übermitteln dem Unternehmensregister folgende Indexdaten zu Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Sinn des § 8b Abs. 2 Nr. 11 des Handelsgesetzbuchs:

1. Aktenzeichen und Sitz des Insolvenzgerichts,

2. Name oder Firma des Schuldners,

3. Sitz oder Wohnsitz des Schuldners einschließlich einer vorhandenen Postleitzahl,

4. Gegenstand der Bekanntmachung,

5. elektronische Verknüpfung zu der Bekanntmachung,

6. Tag der Bekanntmachung,

7. Registernummer des Schuldners einschließlich eines Ortskennzeichens, soweit vorhanden, Registerart und zuständiges Registergericht.

[2]§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 (weggefallen)

Fußnoten

§ 9: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 8 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 10 Datenübermittlung durch den Betreiber des Bundesanzeigers

[1]Der Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt dem Unternehmensregister die Daten im Sinn des § 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung, spätestens bis zum Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Arbeitstages. [2]Die Daten sind unter Verwendung einer von der registerführenden Stelle bestimmten, nach dem Stand der Technik gesicherten Verbindung sowie in einem von der registerführenden Stelle bestimmten, in Wirtschaftskreisen verbreiteten strukturierten Format, zum Beispiel in Form der Extensible Markup Language (XML), zu übermitteln. [3]Der Eingang übermittelter Daten ist mit einem Zeitstempel unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu dokumentieren.

Fußnoten

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 42 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012
§ 10: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 10 (früher Abs. 1) Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 42 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012, d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012, d. Art. 8 Abs. 7 Nr. 2 G v. 17.7.2015 I 1245 mWv 23.7.2015 u. d. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 10 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 10 (früher Abs. 1) Satz 3 (früher Satz 4): IdF d. Art. 11 Abs. 29 G v. 18.7.2017 I 2745 mWv 29.7.2017; früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. dd G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 11 Datenübermittlung durch Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige, durch mit der Veranlassung der Veröffentlichung oder Offenlegung beauftragte Dritte oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1) [1]Daten im Sinn des § 8b Abs. 2 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs sind dem Unternehmensregister unverzüglich nach der Veröffentlichung sowie Daten im Sinn des § 8b Abs. 2 Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs unverzüglich nach der Mitteilung zu übermitteln. [2]§ 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Den Veröffentlichungspflichtigen und den von diesen mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten kann auch die Übermittlung über Formulare im Internet ermöglicht werden. [4]Für die Übermittlung ist eine Registrierung des Veröffentlichungspflichtigen oder des mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten nach § 3 erforderlich. [5]Der Erfolg der Übermittlung wird elektronisch angezeigt.

(2) [1]Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs sowie die Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, sind dem Unternehmensregister unter Verwendung einer von der registerführenden Stelle bestimmten, nach dem Stand der Technik gesicherten Internetverbindung wie folgt elektronisch zu übermitteln:

1. Jahresfinanzberichte (§ 114 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder die in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt: in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/352 (ABl. L 77 vom 7.3.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat (§ 325a des Handelsgesetzbuchs): im nach dem Recht der Hauptniederlassung maßgeblichen Offenlegungsformat,
3. Ertragsteuerinformationsberichte (§ 342m des Handelsgesetzbuchs): im Erstellungsformat (§ 342l Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) und
4. Daten, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfasst werden: im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML).

[2]Abweichend von Satz 1 Nummer 4 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 übermittelt werden. [3]Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgt unter Verwendung eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. [4]Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und § 10 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt die Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 13 des Handelsgesetzbuchs an das Unternehmensregister elektronisch über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung.

Fußnoten

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 11 Abs. 1: Früher einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 13 Nr. 10 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 11 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 4 G v. 12.8.2020 I 1874 mWv 19.8.2020
§ 11 Abs. 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 10 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 11 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 11 Abs. 3: Eingef. durch Art. 13 Nr. 10 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 12 Prüfung, Zugänglichkeit, Berichtigung und Löschung von Daten

(1) [1]Die nach den §§ 10 und 11 Absatz 1 übermittelten Daten werden unverzüglich nach ihrer Übermittlung, spätestens bis zum Ablauf des auf die Übermittlung folgenden Arbeitstages im Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemacht. [2]Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten werden unverzüglich nach Maßgabe des § 329 Absatz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs geprüft, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. [3]Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen werden unverzüglich nach ihrer Prüfung oder, falls eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unverzüglich nach ihrer Übermittlung im Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemacht. [4]Werden die übermittelten Unterlagen durch die registerführende Stelle fehlerhaft eingestellt, so wird dies auf Verlangen des Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen durch die registerführende Stelle berichtigt. [5]Berichtigungen zugänglich gemachter Daten sind als solche zu kennzeichnen.

(2) [1]Die nach § 10 übermittelten Daten werden gelöscht, wenn die Originaldaten nicht mehr im Bundesanzeiger zugänglich sind. [2]Nach § 11 Absatz 1 und 3 an das Unternehmensregister übermittelte Daten sind für zehn Jahre zugänglich zu halten und anschließend zu löschen. [3]Gesetzliche Löschungsregelungen bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 13 Nr. 11 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012 u. d. Art. 13 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 42 Nr. 2 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012, d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012 u. d. Art. 13 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 13 Einsichtnahme in das Unternehmensregister

(1) [1]Das Unternehmensregister ist ausschließlich über das Internet zugänglich. [2]Eine vorherige Registrierung ist für die Einsichtnahme in die im Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemachten Daten im Sinn des § 8b Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie eine über das Unternehmensregister erfolgende Einsichtnahme in Bekanntmachungen im Sinn des § 8b Absatz 2 Nummer 11 und 12 des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich.

(2) [1]Das Unternehmensregister vermittelt den Zugang zu den Originaldaten im Sinn des § 8b Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12 des Handelsgesetzbuchs über die Ergebnisse einer Suche. [2]Die Landesjustizverwaltungen eröffnen den hierzu erforderlichen Zugang. [3]Die Darstellung erfolgt einheitlich und hat deutlich zu machen, dass es sich um einen Datenabruf aus dem Originalbestand der Register handelt.

(3) [1]Dem Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemachte Daten können vom Nutzer durch Ausdruck oder als elektronische Datei kopiert werden. [2]Derartige Vervielfältigungen sind mit dem Herkunftsvermerk "Auszug aus dem Unternehmensregister" und dem Tag der Erstellung zu kennzeichnen.

(4) [1]Der Antrag auf Übermittlung einer Kopie von lediglich zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen an das Unternehmensregister ist nur nach vorheriger Registrierung möglich. [2]Die Übermittlung erfolgt in elektronischer Form. [3]Die Kopie ist mit dem Herkunftsvermerk „Auszug aus dem Unternehmensregister“ und dem Datum, zu dem die Unterlage im Unternehmensregister hinterlegt worden ist, zu versehen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 13 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 20.12.2012 I 2751 mWv 28.12.2012
§ 13 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 7 Nr. 4 G v. 17.7.2015 I 1245 mWv 23.7.2015 u. d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 13 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 14 Suche im Register

Das Unternehmensregister erlaubt die Suche nach allen eingestellten Daten sowie über Indexdaten.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 13 Nr. 13 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 15 Dienstleistungen; Zahlungen und Rechnungsstellung

(1) [1]Die mit der Führung des Unternehmensregisters nach § 9a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs beliehene Stelle kann mit den Daten im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen über diese Verordnung hinausgehende weitere entgeltliche Auskunftsdienstleistungen anbieten; insbesondere kann er eine automatisierte Unterrichtung über neu zugänglich gemachte Daten vorsehen. [2]Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stel-

le darf den Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen eine Konvertierungsleistung in das nach § 11 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Format sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen anbieten. [3]Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle kann vor der Nutzung von Auskunftsdienstleistungen eine Registrierung nach § 3 verlangen.

(2) [1]Zahlungen können über Kreditkarte, elektronisches Lastschriftverfahren oder einen vergleichbaren vereinbarten Zahlungsweg erfolgen. [2]Der Zahlungsweg kann von einer Registrierung nach § 3 abhängig gemacht werden. [3]Rechnungen oder Quittungen werden in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) übermittelt oder elektronisch angezeigt.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 11.4.2017 I 802 mWv 19.4.2017 u. d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 15 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 15 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 16 Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1) Im Hinblick auf kapitalmarktrechtliche Daten überwacht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber der registerführenden Stelle die Einhaltung von Mindestqualitätsnormen in Bezug auf Datensicherheit, Herkunftsgewissheit, Zeitaufzeichnung und leichten Zugang der Endnutzer zu den Daten sowie die Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen.

(2) [1]Soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der registerführenden Stelle Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen. [2]Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. [3]Sollte die registerführende Stelle berechtigten Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht nachkommen, kann diese gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als der Kontroll- und Aufsichtsbehörde über das Unternehmensregister auf die Erfüllung der bestehenden Pflichten durch die registerführende Stelle und die Beseitigung von Missständen hinwirken.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 16 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021
§ 16 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 191 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 13 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

§ 17 Erstmalige Übermittlung der Indexdaten

Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Indexdaten (§§ 6 bis 8) erstmalig zum 1. Januar 2007.

§ 18 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

[1]Die §§ 1 bis 4, 10 bis 13 und 15 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. [2]Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 13 Nr. 16 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2021

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH